

379. Nachtragsverordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern
im Kreise Altenkirchen (Westerwald).

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterbezeichneten vom 10. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung Koblenz vom 3. Juli 1937, Stück Nr. 29, S. 109) für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Westerwald) auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Altenkirchen (Westerwald), den 5. Mai 1939.

Dr. Dr. K u n d e l, k. Landrat.

Brunneneiche zu

Raffroth

Liste der Naturdenkmale.

Lfdz: Nr. 4. Brunneneiche zu Raffroth, Gemeinde Kott, Einzel Eiche. Raffroth, Gemeinde Kott, Amt Flammersfeld, Preuß. Forstamt Altenkirchen. Meßtischblatt Altenkirchen Nr. 3100 und Meßtischblatt Asbach 3099; die Eiche steht auf Parzelle Flur 9 Nr. 13 der Gemeinde Kott, im Eigentum von 4 Privatbesitzern. Die Parzelle liegt am westlichen Ausgang des Gehöftes Raffroth am Wege in der Richtung nach Diefenau. In einem Umkreis von 10 m, vom Stamm gemessen, darf keine Lagerung von Material oder Gegenständen irgend welcher Art stattfinden. Auf dieser Fläche dürfen auch Ausgrabungen oder Ausschachtungen nicht vorgenommen werden. Die Eiche hat in Höhe von 1,50 m, vom Erdboden gemessen, einen Umfang von 6,20 m; die Höhe beträgt 30—35 m. Das genaue Alter ist nicht bekannt; schätzungsweise beträgt das Alter über 500 Jahre.

a) Die Eiche war bislang durch Polizeiverordnung vom 17. November 1927, die auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassen war, geschützt. Diese Polizeiverordnung ist aufgehoben.

b) Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch erfolgt nach § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum § 12 des Reichsnaturschutzgesetzes.

Auszug aus dem Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Koblenz
von 1937 S. 108.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altenkirchen

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des
Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie
des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom
31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren
Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Wester-
wald) folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenk-
male werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das
Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des
Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Natur-
denkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen,
die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädli-
gen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften,
Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt
oder dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das
Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerk
oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maß-
nahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an
Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeich-
neten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21
und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der
Durchführungsverordnung bestraft.

379. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen
im Kreise Altenkirchen (Westerwald).

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 10. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung Koblenz vom 3. Juli 1937, Stück Nr. 29, S. 109) für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Westerwald) auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Altenkirchen (Westerwald), den 5. Mai 1939

Dr. Dr. K u n c k e l , k. Landrat

Liste der Naturdenkmale.

Lfd. Nr. 4. Brunneneiche zu Kaffroth, Gemeinde Rott, Einzel Eiche. Kaffroth, Gemeinde Rott, Amt Flammersfeld, Preuß. Forstamt Altenkirchen. Meßtischblatt Altenkirchen Nr. 3100 und Meßtischblatt Asbach 3099; die Eiche steht auf Parzelle Flur 9 Nr. 13 der Gemeinde Rott, im Eigentum von 4 Privatbesitzern. Die Parzelle liegt am westlichen Ausgang des Gehöftes Kaffroth am Wege in der Richtung nach Diefenau. In einem Umkreis von 10 m, vom Stamm gemessen, darf keine Lagerung von Material oder Gegenständen irgend welcher Art stattfinden. Auf dieser Fläche dürfen auch Aufgrabungen oder Ausschachtungen nicht vorgenommen werden. Die Eiche hat in Höhe von 1,50 m vom Erdboden gemessen, einen Umfang von 6,2 m; die Höhe beträgt 30-35 m. Das genaue Alter ist nicht bekannt; schätzungsweise beträgt das Alter über 500 Jahre.

- a) Die Eiche war bislang durch Polizeiverordnung vom 17. November 1927, die auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erlassen war, geschützt. Diese Polizeiverordnung ist aufgehoben.
 - b) Die Eintragung in das Naturdenkmalsbuch erfolgt nach § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum § 12 des Reichsnaturschutzgesetzes.
-